Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal des Rathauses Inzigkofen

Der Gemeinderat hat am 11. Mai 2000 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen und sie zuletzt am 02. Oktober 2003 geändert.

I. Benutzungsordnung

§ 1

Im Bürgersaal sind Gemeinderatssitzungen und alle weiteren Veranstaltungen der Gemeinde. Diese haben Vorrang.

§ 2

Die Gemeinde überäßt den Bürgersaal zu kulturellen Veranstaltungen sowie Versammlungen den Vereinen in der Gemeinde. Eine Bewirtung ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Erfrischungsgetränke während den Pausen.

§ 3

(1) Jubiläumsveranstaltungen können sowohl von den Vereinen als auch von Privatpersonen abgehalten werden. Außerdem kann der Bürgersaal Firmen überlassen werden, die in der Gemeinde eine Betriebsstätte haben.

(2) Im übrigen dürfen die Veranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn von vorneherein die pflegliche Behandlung erwartet werden kann.

(3) Die Überlassung muss mindestens drei Monate vor der Veranstaltung beantragt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Das Entgelt wird in der als Anlage beigefügten Gebührenordnung geregelt.

§ 4

Das Rauchen ist im gesamten Rathausgebäude nicht gestattet.

§ 5

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen sowie Geräte nicht benutzt werden.

§ 6

(1) Der Nutzer stellt die Gemeinde Inzigkofen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen oder abgeschlossen wird, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen sowie dem Aufzug und die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

§ 8

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern bei einer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9

(1) Die Bestuhlung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

(2) Der Saal ist besenrein zurückzugeben. Verteilerküche und WC-Anlagen sind ganz zu reinigen.

(3) Tische, Stühle und anderes überlassenes Mobiliar sind nach den Anweisungen der Gemeinde in die dafür vorgesehenen Räume und Schränke nach Ende der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag zu geben.

§ 10

Für den Wahlraum im Rathaus in Inzigkofen gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal entsprechend.

§ 11

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Inzigkofen, 02. Oktober 2003
Bürgermeisteramt

(Widmer)
Bürgermeister

II. Gebührenordnung

§ 1

Die Überlassung des Bürgersaals, des Wahlraums und der Nebenräume nach § 2 der Benutzungsordnung geschieht unentgeltlich.

§ 2

(1) Für die Überlassung des Bürgersaals und der Nebenräume nach § 3 Benutzungsordnung wird eine Gebühr festgelegt, die je Tag 100,-- € beträgt.

(2) Für die Überlassung des Wahlraums und der Nebenräume nach §§ 3, 10 Benutzungsordnung wird eine Gebühr festgelegt, die je Tag 50,-- € beträgt.

(3) Daneben ist für die Schlussreinigung des Bürgersaals als Ersatz für Lohnkosten für die Raumpflegerin ein pauschaler Betrag von 50,-- €, für den Wahlraum 15,-- € zu vergüten.

Inzigkofen, 02. Oktober 2003
Bürgermeisteramt

(Widmer)
Bürgermeister